

Verwaltungsvorschrift
**zur Regelung der Erstattung der von den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes
Brandenburg gezahlten Aufwandsentschädigungen für Biberberater/Biberberaterinnen**

1. Zweck

Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg die von diesen den als Naturschutz Helfer und -helferinnen bestellten **ehrenamtlichen** Biberberatern und Biberberaterinnen gewährte Aufwandsentschädigung.

2. Höhe der Erstattung durch das Land

Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten die in nachgewiesener Höhe gezahlte Aufwandsentschädigung bis max. 400€ je Kalenderjahr und bestellten ehrenamtlichen Biberberater bzw. bestellter ehrenamtlicher Biberberaterin. Bei nicht vollständig erbrachten Kalenderjahren kann regelmäßig je begonnenem Bestellungsmonat Monat ein Zwölftel der Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden.

3. Verfahren

3.1 Bestellungs nachweis

Die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg übermitteln dem bzw. der MLUL - Biberbeauftragten unmittelbar nach Bestellung des bzw. der einzelnen ehrenamtlichen Biberberaters bzw. Biberberaterin eine Kopie der Bestellsurkunde. Pro Landkreis dürfen maximal drei ehrenamtliche Biberberater/-innen und pro kreisfreier Stadt ein(e) ehrenamtliche(r) Biberberater/in in jedem Kalenderjahr zur Abrechnung gebracht werden.

3.2 Zahlungsnachweis

Die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg übergeben dem bzw. der MLUL – Biberbeauftragten bis zum 30.10. eines jeden Jahres eine namentliche Liste der im Kalenderjahr bestellten ehrenamtlichen Biberberater/-innen unter Angabe des Beginns und, sofern zutreffend, des Endes des Bestellszeitraumes sowie der als Aufwandsentschädigungen geleisteten Zahlungen unter Angabe von Bankverbindung und Kassenzeichen. Sofern der Bestellszeitraum eines/r Biberberaters/in kein vollständiges Kalenderjahr umfasst hat, wird die Aufwandsentschädigung zu einem Zwölftel für jeden begonnenen Monat des Bestellszeitraumes erstattet.

3.3 Prüfung der sachlichen Richtigkeit

Der bzw. die Biberbeauftragte des MLUL prüft und bestätigt die sachliche Richtigkeit der bei ihm bzw. ihr gem. 3.2 eingegangenen Nachweise und übergibt diese mit „sachlich richtig-Zeichnung“ dem Landesamt für Umwelt (LfU) mit der Bitte um Anweisung der Zahlung.

3.4 Auszahlung

Das LfU weist die vom bzw. von der Biberbeauftragten geprüften und sachlich-richtig-gezeichneten Nachweise den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Zahlung an. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage der Mittelzuweisung aus Kapitel 10 070 Titel 526 10.

4. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Potsdam, den 22.03.2017

Die Staatssekretärin
für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft



Dr. Carolin Schilde